

Finanzamt, Postfach 300314, 40403 Düsseldorf

Freistellungsbescheid

für 2020 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

ProTax Michael & Langewiesche
Steuerberater PartG mbB
Friedrichstr. 10
42477 Radevormwald

GESCANNT



als Empfangsbevollmächtigter für

Roundabout Kids gUG
Petersenstr. 1, 40474 Düsseldorf

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

*****WICHTIG*****

Bitte entschuldigen Sie das Versehen bzgl. der Angabe darüber wann/für welche Jahre Erklärungen einzureichen sind.
Trotz Gemeinnützigkeit gelten bei gemeinnützigen Kapitalgesellschaften dieselben gesetzlichen Vorgaben wie bei nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften, d.h. die Erklärungen und die eBilanz sind jährlich abzugeben.

Da der Beschluss über den Verzicht der Darlehensrückzahlung und die Einstellung in die Kapitalrücklage erst am 26.02.2021 erfolgte, kann das steuerliche Einlagekonto erst in 2021 um den Betrag von 3.000,-€ erhöht werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die in der Bilanz ausgewiesene Kapitalrücklage einen Wert von 3.225,26€ ausweist (3.000,-€ wegen Rückzahlungsverzicht und Buchung Kapitalrücklage der Höhe nach nachvollziehbar).

Bitte erläutern Sie, weshalb zusätzlich 225,26€ verbucht wurden.

Ich weise auf folgendes hin:

Gemeinnützige Körperschaften haben ihre Mittel grundsätzlich zeitnah (innerhalb von 2 Jahren nach Vereinnahmung) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung). Mittel, die nicht unmittelbar verwendet werden (können), können in Rücklagen (z.B. für in naher Zukunft geplante Projekte/Anschaffungen) eingestellt werden (vgl. § 62 Abgabenordnung).

Die Darstellung von etwaigen Rücklagen i.S.d. § 62 AO erfolgt nicht in der Bilanz, da es sich nicht um steuerbilanzielle Posten handelt.
Rücklagen sind in einer von der Bilanz unabhängigen Aufstellung zu erfassen und zusammen mit der Ermittlung/Berechnung der ggf. vorliegenden jährlichen Zuführungen einzureichen.

Eine Berechnung der Rücklagen ist zukünftig immer mit einzureichen.
Wie sich die Höhe der Rücklagen ermittelt, können Sie § 62 der Abgabenordnung entnehmen.

Nichtbeachtung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Bitte reichen Sie zukünftig einen ausführlicheren Tätigkeitsbericht ein. Insbesondere bitte ich darum bei den jeweiligen Veranstaltungen die Teilnehmerzahl (mit Aufteilung wie viele Erwachsene und Kinder teilgenommen haben) anzugeben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****